C/2025/354

15.1.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11802 – TTE / AES / ADRE)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/354)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TotalEnergies S.E. („TTE“, Frankreich),

— The AES Corporation („AES“, USA),

— AES Dominicana Renewable Energy, S.A. („ADRE“, Dominikanische Republik), kontrolliert von AES.

TTE und AES werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ADRE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TTE ist ein breit aufgestelltes und internationales integriertes Energieunternehmen. TTE hat Geschäftstätigkeiten in allen Bereichen der Öl- und Gasindustrie, sowohl auf vorgelagerten Märkten (Kohlenwasserstoffexploration, -erschließung und -förderung) als auch auf nachgelagerten Märkten (Raffination, Petrochemie, Spezialchemikalien, Handel mit und Beförderung von Rohöl und Mineralölerzeugnissen sowie Marketing),

— AES ist ein weltweit aufgestelltes Energieunternehmen, das Strom aus thermischen und erneuerbaren Quellen erzeugt und verteilt.

3. ADRE ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: ADRE entwickelt und betreibt eigene Anlagen in den Bereichen Onshore-Windenergie, Solarenergie (einschließlich dezentraler Erzeugung) und Energiespeicherung, darunter bereits in Betrieb genommene und noch in Entwicklung befindliche Projekte. Das Zielunternehmen ADRE ist ausschließlich in der Dominikanischen Republik tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11802 – TTE / AES / ADRE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË